

Amt für Wasser und Abfall

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion
des Kantons Bern

Office des eaux et des déchets

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie
du canton de Berne

Richtlinien zum Schutz des Bodens für Linienbaustellen (mit Schema)

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 38 50
e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

Geltungsbereich	Diese Richtlinien gelten für kleinere Linienbaustellen wie z.B. ARA-, Wasser-, Gas- und Stromleitungen sowie bei Gewässerrenaturierungen, im Strassenbau usw.
Bodenzustand	Die Erdarbeiten (Bodenabtrag, Erstellen der Zwischenlager, Bodenauftrag) dürfen nur bei gut abgetrocknetem, schütffähigem Boden durchgeführt werden. Die Erdarbeiten sind deshalb wenn immer möglich während Schönwetterperioden in der Vegetationszeit durchzuführen.
Baumaschinen für Erdarbeiten	Die Erdarbeiten sind mit bodenschonenden Raupenbaggern durchzuführen. Bei den Erdarbeiten müssen die Baumaschinen direkt auf dem tragfähigen Oberboden oder auf dem Untergrund, auf befestigten Wegen, auf Kies- oder anderen Baupisten wie z.B. Baggermatratzen usw. stehen. Die Erdarbeiten dürfen nie vom Unterboden aus durchgeführt werden.
Materialtransport	Der Materialtransport muss auf Strassen, Feldwegen, Baupisten oder auf dem Untergrund erfolgen. Ober- und Unterboden dürfen mit Lastwagen nicht direkt befahren werden.
Kiespisten	Kiespisten sind in einer Mächtigkeit von 40-50 cm zu erstellen und zu walzen. Sie sind in der Regel direkt auf dem mit einem Vlies abgedeckten Oberboden anzulegen.
Vorgehen auf Baustellen	⇒ siehe schematische Darstellung auf der Rückseite Erdarbeiten sind so durchzuführen, dass der Boden entsprechend der natürlichen Schichtung (Ober- und Unterboden, Untergrund/Aushub) abgetragen, getrennt zwischengelagert und bei der Rekultivierung wieder in 3 Schichten eingebaut wird. Ober- und Unterboden dürfen dabei nicht verdichtet werden. Der Bodenabtrag soll möglichst auf die absolut notwendige Grabenbreite begrenzt werden. Überschüssiger Aushub ist wegzuführen oder allenfalls für eine Terrainanpassung zu verwenden.
Folgebewirtschaftung und Nutzungsbeschränkungen	Die Pisten- und Grabenbereiche sind nach den Erdarbeiten besonders bodenschonend zu bewirtschaften (Förderung der Bodenlebewesen, Stabilisierung der Bodenstruktur usw.): <ul style="list-style-type: none">– Fläche möglichst rasch begrünen (in der Regel mit einer Luzerne- oder Rotklee-Grasmischung);– Fläche in den ersten 4 Jahren nur für die Dürrfutterproduktion nutzen;– Fläche in den ersten 4 Jahren nicht beweiden (auch keine Herbstweide); sind für die Beweidung oder Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen Übergänge nötig, sind diese mit Pistenmaterial zu stabilisieren;– Fläche nur bei gut abgetrocknetem Boden mit leichten, gross dimensioniert bereiften Fahrzeugen befahren;– zurückhaltende Düngung, in den ersten 2 Jahren keine Gülle ausbringen. Für Bauvorhaben mit geringer Grabenbreite (bis 1.50 m) gelten für den Schutz des Bodens die Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Boden im Grabenbereich in den ersten Jahren eine verminderte Tragfähigkeit aufweist.



Bild 1: Schema für kleinen Graben

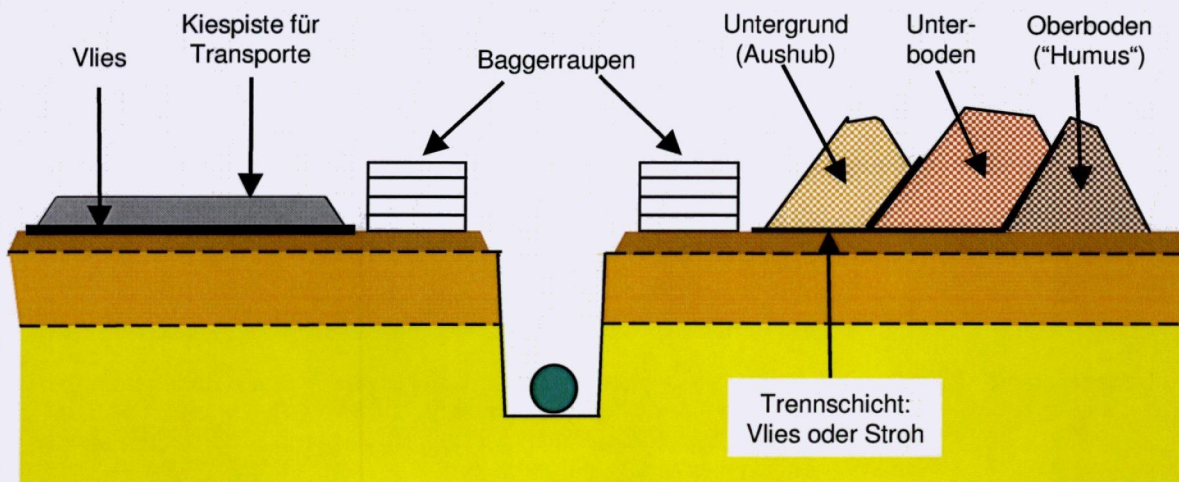


Bild 2: Schema für grossen Graben

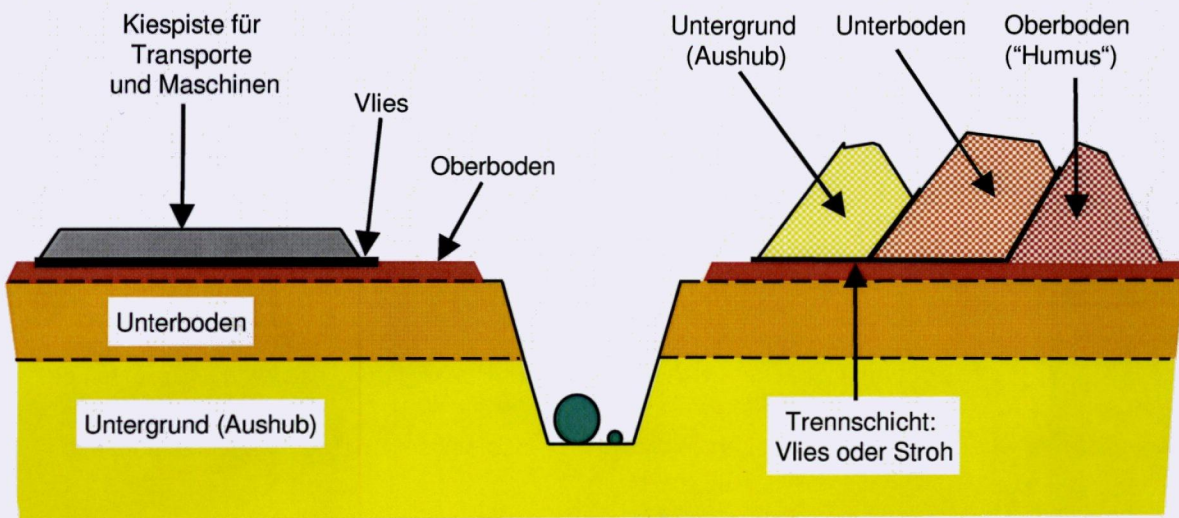


Bild 3: Schichtweiser Einbau des Aushubs, Unter- und Oberbodens

